



**Vereinbarung**  
**über die Organisation, die Rechte,**  
**Pflichten und Aufgaben des Personalrates**

Ingress.....	1
§ 1 Gegenstand .....	1
§ 2 Aufgaben und Geltungsbereich .....	1
§ 3 Zusammensetzung.....	1
§ 4 Wahl.....	1
§ 5 Wahlverfahren.....	1
§ 6 Konstituierung .....	2
§ 7 Rechte.....	2
§ 8 Pflichten .....	2
§ 9 Geheimhaltungspflicht.....	3
§ 10 Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat .....	3
§ 11 Zusammenarbeit mit der / dem GemeindeverwalterIn .....	3
§ 12 Budget.....	3
§ 13 Sitzungsentschädigung .....	3
§ 14 Personalversammlung.....	3
§ 15 Personalkommissionen Baselland.....	3
§ 16 Schutz vor Benachteiligung und Kündigungen .....	4
§ 17 Weiterbildung .....	4
§ 18 Änderungen dieser Vereinbarung.....	4
§ 19 Inkraftsetzung.....	4

## Ingress

Zur Förderung des gegenseitigen Vertrauens, des konstruktiven Zusammenwirkens und des guten Einvernehmens zwischen dem Gemeinderat, dem/der GemeindeverwalterIn einerseits und den Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern andererseits, wird ein Personalrat geschaffen.

### § 1 Gegenstand

Diese Vereinbarung regelt die Organisation, Rechte, Pflichten und Aufgaben des Personalrates.

### § 2 Aufgaben und Geltungsbereich

1. Der Personalrat ist die Vertretung sämtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bei der Gemeinde Birsfelden angestellt sind.
2. Für den Gemeinderat ist der Personalrat Ansprechpartner in Personalfragen. Er unterstützt den Personalrat bei der Ausübung seiner Tätigkeit und erleichtert ihm die Übermittlung von Informationen an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
3. Der Personalrat ist bei der Erarbeitung von Reglementen, Verordnungen und Beschlüssen, die das Personal betreffen, einzubeziehen.

### § 3 Zusammensetzung

Der Personalrat setzt sich aus 5 - 7 Mitgliedern zusammen, wobei möglichst alle Bereiche der Gemeinde vertreten sein sollten.

Es darf höchstens eine Abteilungsleiterin oder ein Abteilungsleiter in den Personalrat Einsitz nehmen.

(Verwaltung / Werkhof-Wasser / Kindergärtnerinnen / Aussenstellen)

Mindestbesetzung: 2 Vertreter aus grossen Abteilungen der Verwaltung, 1 Werkhof-Wasser, 1 Kindergärten, 1 Aussenstellen.

### § 4 Wahl

1. Wählbar sind alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die für die Gemeinde Birsfelden tätig sind. Nicht wählbar sind der/die Gemeindeverwalter/in sowie der/die StellvertreterIn.
2. Stimmberechtigt sind alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

### § 5 Wahlverfahren

1. Der Personalrat bereitet die Wahl vor und führt sie durch.
2. Die Wahl erfolgt schriftlich oder an einer Personalversammlung
3. Werden nicht mehr Kandidatinnen / Kandidaten vorgeschlagen als zu wählen sind, erfolgt stille Wahl.

4. Die Amtszeit beträgt vier Jahre und entspricht derjenigen des Gemeinderates. Die maximale Amtszeit beträgt 2 vollständige Amtsperioden.

## § 6 Konstituierung

1. Der Personalrat konstituiert sich selbst. Er wählt eine Präsidentin, resp. einen Präsidenten und eine Protokollführerin / Protokollführer.
2. Die Amtszeit der Präsidentin, resp. Präsidenten beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

## § 7 Rechte

1. Der Personalrat hat ein Anhörungs-, Informations- und Mitspracherecht in allen das Personal betreffenden Fragen. Der Gemeinderat ist verpflichtet den Personalrat rechtzeitig zu informieren und anzuhören. Individuell das Personal betreffende Fragen sind unter Punkt 2. und 3. geregelt.
2. Der Personalrat kann eine Vermittlungsfunktion (Ombudsfunktion) übernehmen, wenn der Dienstweg versagt oder ein Anliegen von allgemeinem Interesse ist.
3. Der Personalrat hat das Recht auf Einsicht in die Personalakte, sofern dies von der/dem Mitarbeiterin / Mitarbeiter ausdrücklich gewünscht und schriftlich bestätigt wird.
4. Benötigt der Personalrat eine externe fachliche Beratung, so kann er diese beim Gemeinderat beantragen.

## § 8 Pflichten

1. Der Personalrat ist Anlaufstelle bei personellen und arbeitsrechtlichen Problemen. Insbesondere wirken Gemeinderat, GemeindeverwalterIn und Personalrat zusammen,
  - a) um alle notwendigen Massnahmen zum Schutz der Gesundheit und zur Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten durchzusetzen;
  - b) um ein gutes und kooperatives Betriebsklima zu gewährleisten und die persönliche Integrität der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Vorgesetzten zu schützen. Demzufolge ist jede Verletzung der Würde durch Verhalten, Handlungen und Sprache zu unterbinden;
  - c) um durch offene Kommunikation ein Klima des persönlichen Respekts und Vertrauens zu schaffen, das Missbräuche, Übergriffe, Belästigungen jeder Art und Mobbing verhindern kann.
2. Der Personalrat setzt die Sitzungs- und Gesprächstermine zu Randzeiten an.
3. Der Personalrat informiert die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die laufenden Geschäfte schriftlich, sofern sie nicht ausdrücklich für vertraulich erklärt werden.
4. Der Personalrat nimmt die Anliegen und Vorschläge aus dem Kreis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entgegen und behandelt sie innert angemessener Frist.

## § 9 Geheimhaltungspflicht

Die Mitglieder des Personalrates sind über die Angelegenheiten, die ihnen in dieser Eigenschaft zur Kenntnis gelangen, zur Geheimhaltung gegenüber allen Personen verpflichtet:

- a) in allen Angelegenheiten, bei denen dies vom Gemeinderat oder dem/der VerwalterIn aus berechtigtem Interesse ausdrücklich verlangt wird, wobei die Rechte und Pflichten des Personalrates gemäss § 7, § 8 und § 14 dieser Vereinbarung angemessen zu berücksichtigen sind. Über allfällige Mitteilungen im Rahmen von § 14 besprechen sich Gemeinderat oder GemeindeverwalterIn und der Personalrat vorgängig;
- b) bei persönlichen Gesprächen, die der Personalrat oder einzelne Mitglieder führen. Vom Inhalt des Gesprächs darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn ein schriftliches Einverständnis der / des Betroffenen vorliegt.

## § 10 Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat

Der Personalrat trifft sich mindestens einmal jährlich mit dem Gemeinderat. Bei zusätzlichen Sitzungen kann sich der Gemeinderat durch eine Delegation vertreten lassen.

## § 11 Zusammenarbeit mit der / dem GemeindeverwalterIn

Der Personalrat trifft sich mindestens viermal jährlich mit der / dem GemeindeverwalterIn zu einem Gespräch.

## § 12 Budget

Der Personalrat kann bis zu einem Betrag von CHF 1'000.-- pro Jahr verfügen.

## § 13 Sitzungsentschädigung

Die für den Personalrat aufgewendete Zeit gilt als Arbeitszeit (ohne Zuschläge). Für Personen aus dem Bildungsbereich gilt die Sitzungsgeldregelung gemäss Dienst- und Gehaltsreglement.

## § 14 Personalversammlung

1. Der Personalrat ist verpflichtet, mindestens jährlich eine Versammlung einzuberufen. Er erstellt einen jährlichen Rechenschaftsbericht. Über die einzelnen Sitzungen und Arbeitsgruppen wird Protokoll geführt.
2. Die für Versammlungen aufgewendete Zeit der teilnehmenden MitarbeiterInnen gilt bis zu 4 Stunden pro Jahr als Arbeitszeit.
3. 10 Mitarbeiterinnen resp. Mitarbeiter können eine Personalversammlung einberufen.

## § 15 Personalkommissionen Baselland

Der Personalrat der Gemeinde Birsfelden beteiligt sich an den regelmässigen Treffen der Personalkommissionen Baselland.

## § 16 Schutz vor Benachteiligung und Kündigungen

Die Mitglieder des Personalrates geniessen eine besondere Vertrauensstellung und dürfen während ihres Mandats und nach dessen Beendigung wegen ordnungsmässiger Ausübung ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt noch gekündigt werden. Dies gilt auch für alle, die sich zur Wahl in den Personalrat zur Verfügung stellen. Jenen, die sich an den Personalrat wenden, dürfen keine persönlichen oder beruflichen Nachteile erwachsen.

## § 17 Weiterbildung

1. Der Gemeinderat ermöglicht die fachliche Weiterbildung des Personalrates.
2. Der Besuch von Kursen oder Veranstaltungen, für die halbe oder ganze Arbeitstage beansprucht werden, ist möglichst frühzeitig dem Gemeinderat sowie der direkt vorgesetzten Stelle unter Angabe des Organisers zu melden..

## § 18 Änderungen dieser Vereinbarung

1. Beabsichtigte Änderungen der vorliegenden Vereinbarung sind einerseits dem Gemeinderat und dem, dem Geltungsbereich dieser Vereinbarung angehörenden Personal der Gemeinde Birsfelden zur Kenntnis zu bringen.
2. Änderungen können vom Gemeinderat, vom Personalrat oder von mindestens 15 stimmberechtigten Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern beantragt werden.
3. Die gemäss Absatz 2 beantragten, nachträglichen Änderungen dieser Vereinbarung müssen:
  - a) vom Gemeinderat und
  - b) durch schriftliche Abstimmungen bei den stimmberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern genehmigt werden. Es gilt das absolute Mehr.

## § 19 Inkraftsetzung

1. Mit Inkraftsetzung dieser Vereinbarung wird die „Vereinbarung über die Mitbestimmung“ vom 08.02.1985 aufgehoben.
2. Die Vereinbarung tritt per 1. Januar 2003 in Kraft.
3. Die Amtszeit des ersten Personalrats gilt bis 30. Juni 2004.

Vom Gemeinderat genehmigt am 14. Januar 2003, GRB Nr. 116

### **PERSONALRAT**

### **GEMEINDERAT BIRSFELDEN**

Der Präsident:

Der Verwalter:

P. Meschberger

W. Ziltener